



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.11.2021

Unfälle bei Forstarbeiten

Im bayerischen Voralpenraum kam es in der Vergangenheit immer wieder zu schweren, teils tödlichen Unfällen bei Forstarbeiten. Recherchen zeigen, dass es sich dabei oftmals um Forstarbeiter aus Südosteuropa, überwiegend Rumänen handelt, die oftmals über Subunternehmen beschäftigt sind und deren arbeitsrechtlicher Status nicht immer eindeutig geklärt ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche schweren oder tödlichen Forstunfälle in den Jahre 2015 bis 2020 sind der Staatsregierung bekannt, aufgeschlüsselt nach Art des Unfalls, Jahr, beschäftigendes Unternehmen (bei privaten Unternehmen anonymisiert), Beschäftigungsverhältnis (Festanstellung, Zeitarbeiter, Subunternehmen etc.) und Staatsbürgerschaft der betroffenen Person? 3
- 1.2 Inwiefern sind der Staatsregierung Berichte zu vermehrten Unfällen bei ausländischen Forstarbeitern bekannt? 5
- 1.3 Inwiefern geht die Staatsregierung solchen Berichten nach? 5
- 2.1 Welche fünf Unternehmen erhielten in den Jahren 2015 bis 2020 durch den Freistaat Bayern oder durch die BaySF die meisten forstwirtschaftlichen Aufträge (gemessen am Auftragsvolumen)? 5
- 2.2 Wie groß ist diesbezüglich das jeweilige Auftragsvolumen (aufgeschlüsselt nach Unternehmen und Jahr)? 5
- 3.1 Wird gegen eines oder mehrere der in Frage 2.1 angeführten Unternehmen derzeit strafrechtlich ermittelt bzw. ein Strafverfahren geführt? 6
- 3.2 Falls ja, wie ist der jeweilige Verfahrensstand? 6
- 4.1 Inwiefern werden laufende Verfahren oder etwaige vergangene Verurteilungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Forstunternehmen berücksichtigt? 7
- 4.2 Inwiefern werden bekannte Arbeitsunfälle bei der Vergabe berücksichtigt? .. 7
- 4.3 Welche Rolle spielen soziale und arbeitsrechtliche Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge? 7

5.1	Wie viele ausländische Forstarbeiter sind in den Wäldern der BaySF oder in den Nationalparks tätig?	8
5.2	Inwiefern sind diese in deutschen Arbeitsschutzregeln geschult?	8
5.3	Wer ist für die Durchführung von Arbeitsschutzschulungen im Forstbereich zuständig?	9
6.1	Welche Fälle von unangemeldeter Arbeit (Schwarzarbeit) in bayerischen Forstbetrieben sind der Staatsregierung aus den letzten fünf Jahren bekannt?	9
6.2	Welche Nationalität hatten die betroffenen Personen?	10
6.3	Wie oft kam es in diesem Zeitraum zu Unfällen von schwarzarbeitenden Personen?	10
7.	Wie geht die Staatsregierung in ihrer Zuständigkeit gegen Schwarzarbeit in der Forstwirtschaft vor?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium der Justiz auf Grundlage der von der Bayerische Staatsforsten AöR, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der Bayerischen Landesunfallkasse zur Verfügung gestellten Daten

vom 12.01.2022

Vorbemerkung

Zu den Fragen 6.1 bis 6.3 sowie zur Frage 7 ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung Aufgabe der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist. Als Bundesbehörde untersteht die Zollverwaltung dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse noch eigene Vollzugszuständigkeiten. Mangels Kontroll- und Verfolgungszuständigkeiten verfügt die Staatsregierung über keine eigenen Erkenntnisse zur Schwarzarbeit in der Forstwirtschaft. Zu den Fragen 6.1 bis 6.3 und zur Frage 7 wurde deshalb eine Stellungnahme der für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständigen Generalzolldirektion eingeholt.

1.1 Welche schweren oder tödlichen Forstunfälle in den Jahre 2015 bis 2020 sind der Staatsregierung bekannt, aufgeschlüsselt nach Art des Unfalls, Jahr, beschäftigendes Unternehmen (bei privaten Unternehmen anonymisiert), Beschäftigungsverhältnis (Festanstellung, Zeitarbeiter, Subunternehmen etc.) und Staatsbürgerschaft der betroffenen Person?

Seitens der Unfallversicherungsträger existiert keine allgemeingültig vorgegebene Definition von schweren Forstunfällen.

Die Art von Beschäftigungsverhältnissen wird in den Unfallstatistiken der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und der Bayerischen Landesunfallkasse (LUK) nicht erfasst.

Der Staatsregierung liegen insofern nur folgende Zusammenstellungen und ergänzende Informationen zu den angefragten Forstunfällen vor:

a. aus dem Bereich der SVLFG:

Zusammenstellung über Forstunfälle in den Jahren 2015 bis 2020 im Zuständigkeitsbereich der SVLFG nach Erwerbsunfähigkeit und mit tödlichem Ausgang:

Jahr	Tödliche Unfälle	Erwerbsunfähigkeit von 50–100 %	Arbeitsunfähigkeit > 3 Monate
2015	16	29	
2016	14	31	
2017	23	32	
2018	9	30	
2019	21	32	
2020	23	20	75

In Bayern ereigneten sich im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Zeitraum von 2015 bis 2020 jährlich circa 20 bis 40 meldepflichtige Arbeitsunfälle mit ausländischen Forstarbeitern (im Durchschnitt 32 Unfälle jährlich). Im gleichen Zeitraum ereigneten sich insgesamt zwei tödliche Unfälle mit ausländischen Forstarbeitern (ein slowakischer Staatsbürger und ein österreichischer Staatsbürger). In den Jahren 2015 bis 2020 ereigneten sich jährlich zwischen 2 500 und 2 800 meldepflichtige Arbeitsunfälle in Bayern bei einheimischen Waldbesitzern und deren mitarbeitenden Familienangehörigen.

b. aus dem Bereich der LUK:

Die Zuständigkeit der LUK als Unfallversicherungsträger für den öffentlichen Dienst in Bayern begrenzt sich im forstlichen Bereich auf die beiden Nationalparkverwaltungen, die Bayerische Forstverwaltung sowie die Bayerische Staatsforsten AöR (BaySF).

Eine Abfrage zum Unfallgeschehen in den bei der LUK versicherten forstlichen Unternehmen für die Jahre 2015 bis 2020 ergab für diesen Zeitraum nur einen tödlichen Arbeitsunfall im Jahr 2015 aus dem Bereich der BaySF.

Eine Listung „schwerer Forstunfälle“ ist hier leider nicht möglich. Zum einen ist der angefragte Begriff „schwere Forstunfälle“ zu unbestimmt, da bei der LUK kein Merkmal (Heilbehandlungskosten, Arbeitsunfähigkeitstage – AU-Tage, Art der Verletzung, verletzte Körperteile, Hergang etc.) für die „Schwere“ definiert ist. Zudem wäre eine Auswertung nach den genannten Merkmalen EDV-technisch lt. der LUK nicht möglich.

c. aus dem Bereich der BaySF

Übersicht zu schweren und tödlichen Unfällen bei BaySF-Beschäftigten in den Kalenderjahren 2015–2020:

Kalenderjahr	Unfälle	Unfallschwere			davon Wegeunfälle	Berufsgruppen			
	Gesamt	Tödlich	Sehr schwer	Schwer		Forstwirte	Berufsjäger	Auszubildende	Angestellte
2015	177	1	21	13	0	34	1	0	0
2016	176	0	27	21	4	45	0	2	1
2017	116	0	13	10	2	20	0	3	0
2018	150	0	16	18	1	33	1	0	0
2019	155	0	18	14	3	29	0	0	3
2020	146	0	22	6	2	26	0	2	0

Kalenderjahr	Arbeitsbereiche						Davon Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle
	Bestandsbegründung	Bestandspflege	Holzernte	Waldschutz	Zaunbau	Sonstiges	
2015	2	1	28	0	0	4	14
2016	3	1	29	1	0	14	22
2017	1	0	15	1	0	6	9
2018	1	1	17	1	1	13	14
2019	0	2	15	0	0	15	15
2020	3	1	12	1	1	10	11

Die oben genannten Zahlen beziehen sich auf Beschäftigte der BaySF. Die Unfallschwere wird bei der BaySF auf Basis der Ausfallzeiten der Beschäftigten ermittelt.

- Schwere Arbeitsunfälle: Ausfallzeiten ab 46 Tagen
- Sehr schwere Arbeitsunfälle: Ausfallzeiten ab 91 Tagen

Schwere und tödliche Unfälle bei BaySF-Auftragnehmern in den Kalenderjahren 2015–2020:

Der BaySF liegen keine dokumentierten Informationen zu Arbeitsunfällen ihrer Auftragnehmer bzw. deren Beschäftigten oder von Subunternehmen vor. Es besteht hierfür auch keine Dokumentationspflicht für die BaySF als Auftraggeber. Die Daten sind in der Unfallstatistik der SVLFG enthalten.

1.2 Inwiefern sind der Staatsregierung Berichte zu vermehrten Unfällen bei ausländischen Forstarbeitern bekannt?

Da die Waldarbeit in Bayern traditionell und überwiegend im Familienverbund stattfindet, sind ausländische Forstarbeiter am Unfallgeschehen nur in sehr geringem Umfang beteiligt (siehe auch Antwort zu Frage 1.1).

Konkrete Hinweise zu vermehrten Unfällen bei ausländischen Forstarbeitern sind nicht bekannt.

1.3 Inwiefern geht die Staatsregierung solchen Berichten nach?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

Anmerkung:

Die Staatsregierung unterstützt geeignete Präventionsmaßnahmen auf Seiten der jeweiligen Unfallversicherungsträger sowie der dort versicherten Unternehmen.

2.1 Welche fünf Unternehmen erhielten in den Jahren 2015 bis 2020 durch den Freistaat Bayern oder durch die BaySF die meisten forstwirtschaftlichen Aufträge (gemessen am Auftragsvolumen)?

2.2 Wie groß ist diesbezüglich das jeweilige Auftragsvolumen (aufgeschlüsselt nach Unternehmen und Jahr)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kalenderjahre	Dienstleister (anonymisiert)	Rechnungsbetrag in Euro
2015	A	5.348.567,77
2015	B	2.982.544,61
2015	C	2.062.554,58
2015	D	1.772.155,90
2015	E	1.670.102,17
2016	A	2.833.633,54
2016	F	1.762.893,83
2016	B	1.725.582,37
2016	G	1.571.401,18
2016	H	1.427.198,01
2017	A	6.820.253,52
2017	B	2.798.680,64

Kalenderjahre	Dienstleister (anonymisiert)	Rechnungsbetrag in Euro
2017	F	1.819.729,88
2017	H	1.543.759,75
2017	I	1.514.721,57
2018	A	4.508.845,69
2018	B	2.244.808,84
2018	F	1.855.689,10
2018	H	1.571.636,52
2018	I	1.213.612,52
2019	A	4.122.276,55
2019	B	3.031.951,65
2019	F	2.598.050,52
2019	H	2.015.853,93
2019	I	1.434.894,51
2020	A	3.246.657,29
2020	F	2.041.075,92
2020	J	1.137.843,06
2020	H	1.095.533,79
2020	B	949.802,04

Alle in der Tabelle aufgeführten forstlichen Auftragnehmer sind Unternehmer mit vollmechanisierter Holzerntetechnik.

3.1 Wird gegen eines oder mehrere der in Frage 2.1 angeführten Unternehmen derzeit strafrechtlich ermittelt bzw. ein Strafverfahren geführt?

3.2 Falls ja, wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen Unternehmen werden grundsätzlich keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren geführt, da nach geltendem Recht Kriminalstrafe nur gegen natürliche Personen verhängt werden kann. Unternehmen sind weder schuld- noch straffähig.

Sollte die Frage dahin zu verstehen sein, dass sie Verfahren gegen verantwortliche Personen der in der Antwort zu Frage 2.1 bezeichneten Unternehmen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für ein bestimmtes Unternehmen als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Sie könnte nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde in Anbetracht der hohen Zahl der in Betracht kommenden Verfahren und der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Um die Frage trotzdem so gut wie möglich mit vertretbarem Aufwand zu beantworten, wurde auf Bitten des Staatsministeriums der Justiz durch die Herren Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg mittels automatischem Suchlauf in den elektronisch geführten Datenbeständen der Staatsanwaltschaften überprüft, ob gegen namentlich bekannte Verantwortliche der in der Antwort zu Frage 2.1 bezeichneten Unternehmen, insbesondere gegen deren Inhaber bzw. Geschäftsführer, aktuell anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren festgestellt werden können.

Nach Mitteilung der Herren Generalstaatsanwälte wurden bei dieser Abfrage keine entsprechenden Ermittlungs- und Strafverfahren festgestellt.

- 4.1 Inwiefern werden laufende Verfahren oder etwaige vergangene Verurteilungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Forstunternehmen berücksichtigt?**
- 4.2 Inwiefern werden bekannte Arbeitsunfälle bei der Vergabe berücksichtigt?**
- 4.3 Welche Rolle spielen soziale und arbeitsrechtliche Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Aufträgen der BaySF im Bereich Holzernte und forstliche Dienstleistungen sind folgende Dokumente als einbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil des Dienstleistungsvertrags:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der BaySF (AEB)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Einsatz von Unternehmern bei den BaySF (ZVU)
- Standards und allgemeine Anforderungen an Holzerntemaßnahmen bei den BaySF für Unternehmer

Darin sind wesentliche Regelungen zu Anforderungen an eingesetzte Arbeitskräfte, insbesondere auch mit den Nachweispflichten zur Sozialversicherung oder der fachlichen Sachkunde, einzusetzenden Arbeitsmitteln und Vorgaben zum Arbeitsschutz enthalten.

Darüber hinaus müssen alle eingesetzten Unternehmer nachweislich die Standards zur forstlichen Zertifizierung nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC-Zertifizierung) einhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird regelmäßig kontrolliert und zudem über eine Bewerbererklärung des Unternehmers belegt. Hier spielen z. B. das Einhalten der Regelungen zum Mindestlohn und der ordnungsgemäßen Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Rolle.

Bei Aufträgen ab 30.000 Euro erfolgt zudem die vorgeschriebene Abfrage beim Gewerbezentralregister. Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) muss der öffentliche Auftraggeber in bestimmten Fällen für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) einholen. Diese Auskünfte

beziehen sich auf strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach SchwarzArbG, AEntG und MiLoG.

Mit Angebotsabgabe gibt der Unternehmer zudem eine Eigenerklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen gemäß den §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ab.

In den vergangenen fünf Jahren musste kein Bieter aufgrund laufender Verfahren/Verurteilungen von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

5.1 Wie viele ausländische Forstarbeiter sind in den Wäldern der BaySF oder in den Nationalparks tätig?

Für alle bei den BaySF in Bayern beschäftigten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gelten unabhängig ihrer Herkunft die einschlägigen tariflichen Regelungen des „TV-Forst“.

Ein Auftragnehmer im Bereich Holzernte und Rückung meldet im Bereich der BaySF seine ausländischen Arbeitskräfte gemäß der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Forstbetrieb, in dem der Einsatz stattfindet, als direktem Auftraggeber. Eine zentrale Erfassung ausländischer Arbeitskräfte findet nach Auskunft der BaySF nicht statt.

Die Anzahl der ausländischen Forstarbeiter, die in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden eingesetzt werden, schwankt von Jahr zu Jahr.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre waren im Nationalpark Bayerischer Wald ca. 15 bis 20 ausländische Forstarbeiter im Einsatz. Im Nationalpark Berchtesgaden lag die Anzahl ausländischer Forstarbeiter in den letzten drei Jahren zwischen ca. drei und ca. 15.

5.2 Inwiefern sind diese in deutschen Arbeitsschutzregeln geschult?

In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte der Antwort zur Frage 4.3, insbesondere auf die Vorgaben der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BaySF und der PEFC-Zertifizierung, verwiesen.

Es wurden und werden in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden ausschließlich Unternehmer eingesetzt, die die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten über eines der vom PEFC Deutschland anerkannten Zertifikate nachweisen.

Der Unternehmer/Auftragnehmer muss bestätigen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Für Arbeitskräfte, die für Baumfällungen eingesetzt werden, ist die Qualifikation durch eines der folgenden Zertifikate nachzuweisen:

- Deutsche Forstwirtprüfung oder vergleichbare ausländische Prüfung,
- Deutsche Forstwerkerprüfung,
- Europäisches Motorsägen-Zertifikat (ECC) oder
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen
- Lehrgang an einer forstlichen Ausbildungsstätte.

5.3 Wer ist für die Durchführung von Arbeitsschutzschulungen im Forstbereich zuständig?

Für die Durchführung von Arbeitsschutzschulungen im Forstbereich ist der jeweilige Arbeitgeber bzw. Unternehmer für seine eingesetzten Arbeitskräfte verantwortlich.

6.1 Welche Fälle von unangemeldeter Arbeit (Schwarzarbeit) in bayerischen Forstbetrieben sind der Staatsregierung aus den letzten fünf Jahren bekannt?

Die Anzahl der in den Kalenderjahren 2015 bis 2020 in Bayern durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren) gegen Betriebe der Forstwirtschaftsbranche können differenziert nach Tatbeständen den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Tatbestände	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren						
§ 63 Abs. 1 Nr. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Mitteilungspflichtverletzung)	1					
§ 404 Abs. 2 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Beschäftigung Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel)				1		
§ 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III (Ausübung Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel)				1		
§ 404 Abs. 2 Nr. 27 SGB III (Mitteilungspflichtverletzung)	1					
§ 23 Abs. 1 Nr. 8 und 9 AEntG (Aufzeichnung/Unterlagen)		2				
§ 16 Abs. 1 Nr. 7b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) (Lohnuntergrenze Leiharbeit)		1				
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG (Zahlung Mindestlohn)				1		
Sonstige Tatbestände	2		2			
Gesamtsumme	4	3	2	3	0	0
Eingeleitete Strafverfahren						
§ 263 Strafgesetzbuch (StGB) (Betrug)	8	5	5	2		
§ 263 StGB (Betrug – Leistungsmissbrauch)				1	5	4
§ 266a Abs. 1 StGB Beitragsvorenthaltung der Arbeitnehmerbeiträge	4	4	2		2	1
§ 266a Abs. 2 StGB (Beitragsvorenthaltung der Arbeitgeberbeiträge)						1
Gesamtsumme	12	9	7	3	7	6

6.2 Welche Nationalität hatten die betroffenen Personen?

Auch der Generalzolldirektion liegen insoweit keine Daten vor. Die Staatsangehörigkeit von betroffenen Personen wird durch die Arbeitsstatistik der FKS nicht ausgewiesen.

6.3 Wie oft kam es in diesem Zeitraum zu Unfällen von schwarzarbeitenden Personen?

Hierzu liegen keine Daten vor. Die Arbeitsstatistik der FKS sieht keine Erfassung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit vor. Ebenso wenig wird nach Angaben der zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der statistischen Erhebung von Arbeitsunfällen erfasst, ob der Versicherte im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen von Schwarzarbeit tätig war.

Da die Waldarbeit in Bayern traditionell und überwiegend im Familienverbund stattfindet, gibt es in diesem Rahmen keine „Schwarzarbeit“ im Sinne der Anfrage.

7. Wie geht die Staatsregierung in ihrer Zuständigkeit gegen Schwarzarbeit in der Forstwirtschaft vor?

Wie oben ausgeführt, ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung Aufgabe der FKS der Zollverwaltung, die Prüfungen auf Grundlage der §§ 2 ff Schwarz-ArbG durchführt.

Nach Mitteilung der Generalzolldirektion erfolge die Auswahl der Prüfungsobjekte regelmäßig risikoorientiert. Die FKS verfolge einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Frage kommenden Prüffelder aufgrund des Auftrags in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG umfasst. Ziel sei es, risikoorientiert in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen die Einhaltung der Mindestlöhne und der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu prüfen.

Die Generalzolldirektion weist darauf hin, dass auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie sichergestellt wird, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führe daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Prüfungen und Ermittlungsverfahren durch. Dennoch würden beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS beeinflussen. Bei einem Vergleich von Zahlen des Jahres 2020 mit denen der Vorjahre sei diese Sonder-situation zu berücksichtigen (Frage 6.1).

Neben der FKS sind im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung auch andere Zusammenarbeitsbehörden (z. B. Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Unfall- und Rentenversicherungsträger) tätig. Die FKS und die anderen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden unterstützen sich bei der Durchführung der Prüfungen und übermitteln einander die im Rahmen ihrer Prüfungen getroffenen Feststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.